



Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie mit deutlichen Verbesserungen für das Bauhandwerk

Köln, den 18. Juli 2014

Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Europäischen Zahlungsverzugsrichtlinie in deutsches Recht ist nach jahrelangen „Nachbesserungen“ nun endlich abgeschlossen: Neben dem Deutschen Bundestag hat am vergangenen Freitag auch der Bundesrat das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr verabschiedet. Das Gesetz wird am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Lobbyerfolg

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) konnte eine Ausdehnung der Zahlungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgreich verhindern. Somit wurden die für das Bauhandwerk positiven Aspekte des Gesetzesentwurfs übernommen. Dies bedeutet eine wesentliche Besserstellung gegenüber dem Vorentwurf aus der letzten Legislaturperiode. Der ZVDH hatte unter Federführung der BVB zahlreiche Bundestagsabgeordnete angeschrieben, um im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen für die Formulierungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu werben. Dies hat sich letztlich ausgezahlt.

AGB-Zahlungsbestimmungen

Soweit die Parteien des Bauvertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) benutzen sieht das neue Gesetz wirksame

Schutzmechanismen vor. Das Gesetz beinhaltet wirksame Beschränkungen für Zahlungsfristen (30 Tage) und Abnahmefristen (15 Tage) in AGB. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung für Bauunternehmen dar:

- Für AGB-Zahlungsbestimmungen wird in § 308 Nr. 1a BGB eine neue Vorschrift eingefügt. Hiernach sind **Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen im Zweifel als unwirksam** anzusehen.
- Für AGB-Abnahmebestimmungen wird in § 308 Nr. 1b BGB eine neue Vorschrift eingefügt. Hiernach sind **Abnahmefristen von mehr als 15 Tagen im Zweifel als unwirksam** anzusehen.
- Abnahme- und Zahlungsfristen beginnen zum selben Zeitpunkt und können deshalb nicht kumulieren. **Die Abnahmefrist geht hiernach stets in der Zahlungsfrist auf.** Beispiel: Hat sich ein Auftraggeber 15 Tage für die Durchführung der Abnahme ausbedungen, stehen ihm nach Durchführung der Abnahme nur noch weitere 15 Tage zur Zahlung zur Verfügung. Hier beginnt die maximal 30-tägige Zahlungsfrist nicht erst nach Ablauf der Abnahmefrist.

Bewertung

Insgesamt ergibt sich eine ausgewogene gesetzliche Regelung, die an den bisherigen „Spielregeln“ nur wenig ändert. Gleichwohl bleibt die Vorleistungspflicht am Bau für die Auftragnehmer ein großes Liquiditätsrisiko, das nur durch konsequentes Abschlagszahlungsmanagement in den Griff zu bekommen ist.